

Hessischer Ziegenzuchtverband e.V.

ZUCHTBUCHORDNUNG

**Anlage zur Satzung
des Hessischen Ziegenzuchtverbands e.V.**

Fassung vom 12.03.2017

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12. März 2017

Inhalt

1	Grundlagen	4
2	Zuchtbuch	4
2.1	Führung	4
2.2	Inhalt	5
2.3	Änderungen	5
2.4	Einteilung.....	6
2.5	Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)	6
2.5.1	Inhalt der Zuchtdokumentation.....	7
2.5.2	Meldung von Belegung, Embryotransfer, künstliche Besamung, Lammung, Zugang und Abgang	7
2.5.2.1	Belegung	7
2.5.2.2	Geburt.....	8
2.6	Zuchtbuchaufnahme.....	8
2.7	Kennzeichnung	9
2.8	Sicherung der Abstammung.....	9
2.8.1	Grundlage.....	9
2.8.2	Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung	10
2.8.3	Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen.....	10
2.9	Meldefristen	11
2.10	Zuchtbescheinigung.....	11
3	Zuchtprogramm	11
3.1	Zuchtgebiet.....	12
3.2	Zuchtpopulation	12
3.3	Zuchtziel	12
3.4	Zuchtmethode	12
3.5	Leistungsprüfungen	12
3.5.1	Exterieur	12
3.5.1.1	weibliche Tiere	12
3.5.1.2	männliche Tiere	13
3.5.2	Fruchtbarkeit.....	13
3.5.3	Fleischleistung.....	13
3.5.3.1	Feldprüfung.....	13
3.5.3.2	Stationsprüfung	14
3.5.4	Milchleistung.....	14
3.5.5	Wolleistung	14

3.5.6	Nachprüfungen	14
3.6	Zuchtwertschätzung	15
3.7	Erhaltungszuchtprogramm	15
3.8	Genetische Besonderheiten und Erbfehler	15
4	Datennutzung.....	16
5	Rechte und Pflichten der Mitglieder im Vollzug der ZBO	16
6	Inkrafttreten.....	17
Anlage 1a	Zuchtbucheinteilung - Leistungsrassen.....	18
Anlage 1b	Zuchtbucheinteilung - Erhaltungsrassen / andere Rassen.....	19
Anlage 2	Zuchtpopulation und Zuchtziele	20
Anlage 3	Erforderliche Leistungsprüfungen.....	21
Anlage 4	Bewertungsschlüssel und Zuchtwertklassen	22
Anlage 5	Mindestanforderungen für die Körung von Böcken.....	24
Anlage 6	Zuchtwertschätzung.....	25
Anlage 7	Rassetypische Geburtsgewichte	27
Anlage 8	Fristen für die Übermittlung bzw. Meldung von Daten.....	28
Anlage 9	Leistungszeichen und Prämierungen.....	29
Anlage 10	Genetische Besonderheiten und Erbfehler	30

1 Grundlagen

Der Hessische Ziegenzuchtverband e.V. führt die Zuchtbücher für die in Anlage 2 genannten Rassen nach dieser Zuchtbuchordnung (ZBO).

Rechtliche Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung (ZBO) und der darin enthaltenen Zuchtprogramme sind

- die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes Hessen.
- die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkVO).
- die Beschlüsse des Bundesverbandes Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ)
- die Satzung des Hessischen Ziegenzuchtverbands e.V. (HZZV).

Weitere Grundlagen sind die vertraglichen Regelungen des HZZV mit

- dem Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht
- dem Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e. V. (BDZ)
- zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Berechnung von Zuchtwerten

Diese Zuchtbuchordnung ist Bestandteil der Satzung des Hessischen Ziegenzuchtverbandes e.V.

Die Anlagen der ZBO gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

Sofern sich Änderungen in den Beschlüssen des BDZ ergeben, welche die ZBO und die Zuchtprogramme betreffen, werden diese nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden den Mitgliedern mitgeteilt.

Die Bekanntgabe von Änderungen der ZBO erfolgt auf der Homepage des Verbandes und/oder durch Hinweise in Verbandsrundschriften.

2 Zuchtbuch

Um in das Zuchtbuch eingetragen zu werden, müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß der ViehVerkVO identifiziert, gekennzeichnet und registriert sein.

Der sachliche Tätigkeitsbereich des HZZV umfasst die in Anlage 2 aufgeführten Rassen mit Angabe der entsprechenden Äquirassen.

Der HZZV führt für jede Rasse ein eigenes Zuchtbuch.

Das Zuchtbuch ist entsprechend 2.4 gegliedert (siehe auch Anlage 1a).

Die Zuchtpopulation umfasst, die in den Beständen der Herdbuchzüchter gehaltenen und im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttiere.

2.1 Führung

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den HZZV nach dieser ZBO.

Der HZZV nimmt hierzu, entsprechend der vertraglichen Regelung zwischen BDZ und VIT, die Dienstleistung des VIT in Anspruch.

Das Zuchtbuch wird im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt.

Die Daten werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

2.2 Inhalt

Im Zuchtbuch einer Rasse wird jedes Zuchttier einzeln aufgeführt.

Das Zuchtbuch enthält für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters / Besitzers
- das Geburtsdatum des Zuchttieres
- das Geschlecht des Zuchttieres
- Hornstatus
- das Kennzeichen des Zuchttieres und die Abteilung des Zuchtbuches, in der es eingetragen ist
- die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, dass diese im Falle der Registrierung in "Vorbuch D" nicht bekannt sind
- bei reinrassigen Zuchttieren, die Kennzeichen der Großeltern
- bei Zuchttieren, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Mikrosatelliten
- bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren DNA-Mikrosatelliten
- den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges
- DNA-Mikrosatelliten – sofern vorhanden
- Geburtsmeldungen der Nachkommen
- die Erlangung von Leistungszeichen und Prämierungen gemäß den Angaben in Anlage 9
- wenn möglich, Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf
- genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst, seiner Eltern und Großeltern - sofern diese bekannt sind
- alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen einschließlich der Wertklassen und der aktuellsten Zuchtwertschätzung
- das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigung
- Dokumentation von Änderungen

2.3 Änderungen

Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können.

Änderungen dürfen nur durch für die Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu kennzeichnen.

2.4 Einteilung

Das Zuchtbuch gliedert sich grundsätzlich in folgende Abteilungen:

männliche Tier	weibliche Tiere
Hauptabteilung	
Herdbuch A	Herdbuch A
Herdbuch B	Herdbuch B
Besondere Abteilung	
Vorbuch C*	Vorbuch C
Vorbuch D*	Vorbuch D
* Böcke nur für Erhaltungsrassen / andere Rassen (siehe Anlage1b)	

Die Zuordnung der Zuchttiere in eine Abteilung erfolgt bei der Eintragung unter Berücksichtigung der Abstammung und Leistung (Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5).

Die Anforderungen zur Eintragung in die einzelnen Abteilungen des Zuchtbuches richten sich nach den geltenden Beschlüssen des BDZ und sind für die Mitgliedsverbände verbindlich.

2.5 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Herdbuchzüchter des HZZV führt eine Zuchtdokumentation (Stallkarte bzw. Stallbuch, Lämmerregister / Ablammliste oder adäquate Dokumente) für die Zuchttiere seines Bestandes in handschriftlicher, gedruckter oder elektronischer Form als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet das Mitglied nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.

Die Zuchtdokumentation ist in den Mitgliedsbetrieben ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 10 Jahre aufzubewahren (das Ende der Mitgliedschaft beendet die Aufbewahrungspflicht). Auf Anforderung des HZZV ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie beim HZZV einzureichen.

Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an bestehenden Monitoring-Programmen der jeweiligen Rassen zu beteiligen.

2.5.1 Inhalt der Zuchtdokumentation

Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein:

- Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend ViehVerkVO
- Geburtsdatum des Zuchttieres
- Geschlecht des Zuchttieres
- bei aus anderen Verbänden zugekauften Tieren die Originalzuchtbescheinigungen
- Hornstatus
- Abstammung mit Angabe von
 - Eltern und Großeltern mit ViehVerkVO-Kennzeichnung / Zuchtbuch-Nr.
- Deckregister mit Angabe von
 - ViehVerkVO-Kennzeichnung / Zuchtbuch-Nr. des Deckbockes oder Besamungsbockes
 - Zeitraum der Belegung / Besamung
 - ViehVerkVO-Kennzeichnung / Zuchtbuch-Nr. der zugeteilten Ziegen
- Ablammdaten / Geburtsdaten mit Angabe von
 - Ablamm- / Geburtsdatum
 - Geschlecht und Kennzeichnung der Lämmer
 - Angaben über Totgeburten und Aborte
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen und - soweit bekannt - die Ursache des Abgangs
- bei Zuchttieren, die aus Embryotransfer (nachfolgend ET genannt) hervorgegangen sind zusätzlich Aufzeichnungen über
 - die Kennzeichnung der genetischen Eltern
 - des Empfängertieres und des Embryos
 - der/die Zeitpunkt/e der Entnahme und der Übertragung des Embryos
- genetische Besonderheiten und Erbfehler

2.5.2 Meldung von Belegung, Embryotransfer, künstliche Besamung, Lammung, Zugang und Abgang

Jedes Herdbuchzüchter ist verpflichtet alle Bedeckungen und / oder Besamungen, alle Lammungen, alle den ET betreffenden Maßnahmen und damit die geborenen Lämmer, Zugang und Abgang von Zuchttieren zeitnah und unter Beachtung der entsprechenden Fristen (siehe Anlage 8) zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den Verband oder die vom Verband beauftragten Stellen zu melden.

Die Nichteinhaltung der Fristen ist mit Konsequenzen bewehrt (siehe 2.9)

2.5.2.1 Belegung

Vom Besitzer des belegten Tieres ist dem HZZV nach der Bedeckung fristgemäß die Deckmeldung einzureichen (siehe Anlage 8).

Beim Klassensprung ist die Deckmeldung fristgemäß (siehe Anlage 8) nach Zuteilung des Bockes einzusenden.

Entsprechendes gilt für die künstliche Besamung (KB) und den Embryotransfer (ET).

Die Meldungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Natursprung

- Name, Anschrift des Bockhalters
- Name, Anschrift des Ziegenhalters
- Zuchtbuch-Nummer / ViehVerkVO-Nummer des Bockes
- Zuchtbuch-Nummer / ViehVerkVO-Nummer der Ziege
- Datum, Anzahl der Bedeckung(en)

Künstliche Besamung (KB)

- Name, Anschrift des Ziegenhalters
- Zuchtbuch-Nummer / ViehVerkVO-Nummer des Bockes
- Zuchtbuch-Nummer / ViehVerkVO-Nummer der Ziege
- Datum, Anzahl der Besamung(en)
- Name, Anschrift des Besamers
- bei Spermaspendern aus anderen Zuchtorganisationen die von einer anerkannten oder vergleichbaren Organisation ausgestellte Zuchtbescheinigung
- bei Spermaspendern aus anderen Zuchtorganisationen ein von einem zertifizierten Labor erstelltes DNA-Profil aus Mikrosateliten

Embryotransfer (ET)

- Name, Anschrift des Ziegenhalters
- Übertragungsdatum
- Name, Anschrift des Überträgers
- ViehVerkVO-Nummer des Trägartieres
- zu dem Embryo / den Embryonen, die von einer anerkannten oder vergleichbaren Organisation ausgestellte Zuchtbescheinigung
- zu dem Embryo/den Embryonen die von einem zertifizierten Labor erstellten DNA-Profile aus Mikrosateliten beider genetischer Eltern

2.5.2.2 Geburt

Vom Züchter sind die Ablammlisten dem HZZV einzureichen oder die Ablammlisten vom Züchter direkt in das Herdbuchprogramm einzupflegen und freizugeben.

Die Ablammliste muss folgende Angaben enthalten:

- Kennzeichnung des Lammes mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkVO oder betriebsindividuelle Kennzeichnung
- Rasse und Geburtsdatum
- Geschlecht
- lebend / tot geboren
- Geburtsgewicht (sofern ermittelt)
- obligatorisch bei männlichen Tieren der Leistungsrassen Fleisch
- Zuchtbuch- / ViehVerkVO-Nummern der genetischen Eltern
- Name und Anschrift des Besitzers

Für die Eintragung von Geburten aus KB oder ET sind die unter 2.5.2.1. zu KB und ET genannten Meldungen/Vorlagen **unbedingte** Voraussetzung.

2.6 Zuchtbuchaufnahme

Ein Zuchttier kann auf Antrag des Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen werden.

Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die ein Mindestalter von 5 Monaten bzw. 150 Tagen aufweisen und die gemäß ViehVerkVO gekennzeichnet sind.

Importe aus Drittländern (lebende Zuchttiere, Sperma, Embryonen) werden sowohl mit den im Ursprungszuchtgebiet vergebenen Zuchtbuchnummern als auch mit der Nummer nach ViehVerkVO registriert.

Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen.

Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt, muss eingetragen werden.

Für die Zuchtbucheintragung von aus anderen Zuchtverbänden zugekauften Zuchttieren ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich die gültige Originalzuchtbescheinigung des abgebenden Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war.

Bei einem tragenden Tier muss, dass zur Belegung genutzte Vatertier angegeben und eine Kopie der Zuchtbescheinigung dieses Vatertieres eingereicht werden.

2.7 Kennzeichnung

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter.

Nach dem Ablammen sind die Lämmer innerhalb einer Woche unverwechselbar zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkVO.

Zur Registrierung im Zuchtbuch müssen die Tiere spätestens zur Zuchtbuchaufnahme, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung mit individuellen Nummern gemäß ViehVerkVO bzw. bei Drittlandsimporten mit den Originalzuchtbuchnummern und der nach ViehVerkVO vergebenen Nummer ausgestattet sein. Weiterhin ist für die Zuordnung und Weiterverarbeitung von Leistungsprüfungsergebnissen (u.a. Bewertungen, Wiegungen) die individuelle Kennzeichnung gemäß ViehVerkVO Voraussetzung.

Bei Verlust des Kennzeichens muss eine Nachkennzeichnung mit der **identischen** Nummer erfolgen.

2.8 Sicherung der Abstammung

2.8.1 Grundlage

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem HZZV form- und fristgerechten (siehe Anlage 8), vollständigen gemeldeten Deck- und Ablammdatensowie die im Zuchtbuch des HZZV oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Werden die Meldefristen für Deck- oder Besamungsdaten nicht eingehalten, so gilt die Abstammung als nicht nachgewiesen.

Kann die angegebene Abstammung nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels zugelassener Verfahren (Abgleich der DNA-Profile).

Abweichungen bei der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch dokumentiert.

Abschliessend nicht bestätigte Abstammungen führen zum Ausschluss des Zuchttieres aus dem Zuchtbuch. Sofern eine besondere Abteilung eingerichtet ist, können die Tiere alternativ dort (Vorbuch) eingetragen werden, wenn sie die Eintragsbedingungen hierfür erfüllen.

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

- Alle im Zuchtbuch eingetragenen Ziegen müssen, wenn sie nicht besamt oder mittels ET belegt wurden, im Sprung aus der Hand oder im Klassensprung gedeckt werden.
- Der Klassensprung ist nur zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke mindestens ein Zwischenraum von 14 Tagen eingehalten wird.
- Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass die Karenzzeit nicht eingehalten wurde, muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung für alle Tiere dieser Klasse durchgeführt werden.
- Verliert ein Zuchttier beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden.
- Verlieren mehrere Zuchttiere beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden.
- Die Zwischenlammezeit in Bezug auf die jeweils letzte Ablammung muss mindestens 160 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.

- Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von dem gleichen Bock bedeckt bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.
- Für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm (z.B. Einsatz in der künstlichen Besamung) sind DNA-Profile aus Mikrosatelliten anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung von Nachkommen zu ermöglichen.
- Bei Geburten aus Embryotransfer ist die Abstammung von den im Abstammungsnachweis genannten Eltern durch Bescheinigung eines zertifizierten Labors nachzuweisen.

Die Kosten für die genannten Maßnahmen zur Abstammungssicherung gehen zu Lasten des Eigentümers/Züchters des betroffenen Zuchttieres.

2.8.2 Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der Abstammung der Zuchttiere ist die väterliche Abstammung stichprobenweise mittels DNA-Mikrosatelliten-Verfahren zu überprüfen. Der Umfang der Stichproben beträgt 0,2% der im letzten Kalenderjahr in das Herdbuch neu eingetragenen weiblichen Tiere der Rassegruppen Milchziegen, Fleischziegen und andere Ziegen. Innerhalb dieser Gruppen ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

Die Auswahl der zu prüfenden Tiere erfolgt zufällig aus den Neuaufnahmen des laufenden Jahres innerhalb der Rassegruppen.

Erweist sich die Abstammung als falsch, sind die Kosten für die Abstammungsüberprüfung vom Züchter zu tragen.

Sollte sich eine angegebene Abstammung als falsch erweisen, sind zusätzlich mindestens 5% bzw. 2, maximal 10 Lämmer des gleichen Geburtsjahrganges des Betriebes einer Abstammungsuntersuchung zu unterziehen. Kostenträger ist der Züchter.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Mitwirkungspflicht zur Überprüfung der Abstammung innerhalb einer von dem HZZV vorgegebenen Frist nicht nach, so wird dem betreffenden Zuchttier die Abstammung umgehend aberkannt und ein weiteres Tier aus dem Bestand hinsichtlich seiner Abstammung auf Kosten des Züchters überprüft.

Der Zuchtleiter des HZZV ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren durchzuführen.

Kann die Abstammung nicht ermittelt werden, sind weibliche Tiere aller Rassen und Böcke, die einer Erhaltungsrasse oder anderen Rasse angehören - sofern die Anforderungen erfüllt sind - in die "Besondere Abteilung - Vorbuch D" umzutragen.

Böcke, die keiner Erhaltungsrasse oder anderen Rasse angehören, werden aus dem Zuchtbuch gestrichen. Zur Rasseinteilung siehe Anlage 2.

2.8.3 Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen von Lammung bzw. Bedeckung können durch den Züchter beim HZZV unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden.

Der Zuchtleiter des HZZV entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und -ergänzungen werden durch den HZZV dokumentiert.

2.9 Meldefristen

Überschreitungen von Meldefristen (Anlage 8) werden aufgezeichnet.

Für Ablammlisten und Ablammmeldungen im Herdbuchprogramm, die nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, kann der Zuchtverband eine gesonderte Bearbeitungsgebühr gemäß GBO erheben.

Nicht mehr registriert werden Geburtsmeldungen, die länger als ein Jahr zurück liegen.

2.10 Zuchtbescheinigung

Eine Zuchtbescheinigung wird auf Antrag des Tierhalters / Besitzers des Tieres durch den HZZV ausgestellt.

Anspruch auf Ausstellung einer Zuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des HZZV eingetragene Tierhalter/Besitzer des Tieres.

Eine Zuchtbescheinigung enthält die tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Angaben und die Abteilung in der das Tier eingetragen ist.

Bei trächtigen Tieren ist die Abstammung der Leibesfrucht zu belegen (Deckschein oder Besamungs-/ET-nachweis gemäß 2.5.2.1) und deren Überprüfungsmöglichkeit sicherzustellen.

Form und Inhalt der Zuchtbescheinigung werden - den gültigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen entsprechend - gemäß BDZ-Beschlusslage ausgestellt.

Bei Tieren, die in der Abteilung "C" oder "D" eingetragen sind, ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift "Zuchtbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier" zu versehen.

Die Zuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt.

Das Ausstelldatum der Zuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.

Die Zuchtbescheinigung gehört zum Tier. Der Tierhalter / Besitzer ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren.

Duplikate und Zweitschriften sind als solche zu kennzeichnen.

3 Zuchtprogramm

Der HZZV führt ein Zuchtprogramm durch. Das Zuchtprogramm beinhaltet Angaben zu:

- Zuchtpopulation
- Zuchtziel
- Zuchtmethode
- Selektion
- Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung der Zuchttiere
- (ggf.) genetischen Besonderheiten und Erbfehler

Das Zuchtprogramm gilt für alle Rassen gleichermaßen mit Ausnahme der Erhaltungsrassen und anderen Rassen (Anlage 1a, Anlage 1b, Anlage 2).

Jedes Mitglied des HZZV ist gleichberechtigt in Rechten und Pflichten, die aus den Regelungen der ZBO und des Zuchtprogramms resultieren.

3.1 Zuchtgebiet

Der räumliche Tätigkeitsbereich des Hessischen Ziegenzuchtverbandes e.V. erstreckt sich für alle in Anlage 2 aufgeführten Rassen auf das Bundesland Hessen.

3.2 Zuchtpopulation

Für jede Rasse wird ein eigenes Zuchtbuch geführt.

Die Zuchtpopulation umfasst für die einzelnen Rassen die in den Mitgliedsbetrieben gehaltenen und im Zuchtbuch eingetragenen Tiere.

3.3 Zuchtziel

Für jede im Zuchtbuch geführte Rasse gilt das von dem Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ) offiziell festgelegte Zuchtziel (Anlage 2).

3.4 Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird mit Mitteln der Reinzucht angestrebt.

Die Selektion erfolgt anhand von Zuchtwerten, die auf Ergebnissen von Abstammung und Leistungsprüfung basieren. Die Immigration von Genen aus anderen Populationen ist nicht ausgeschlossen, aber nur im Rahmen der Entscheidung der KOM 90/255/EWG möglich.

Für Rassen, die das nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von tiergenetischen Ressourcen in Deutschland als "Erhaltungsrasse" einstuft, werden Erhaltungszuchtprogramme eingerichtet.

3.5 Leistungsprüfungen

Verantwortlich für die Durchführung von Leistungsprüfungen und die Ermittlung von Zuchtwerten im Bundesland Hessen ist der Hessische Ziegenzuchtverband e.V.. Leistungsprüfungen werden gemäß geltendem Recht und den aktuellen Beschlüssen des Bundesverbandes Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ) durchgeführt (Anlage 3, Anlage 4, Anlage 5).

3.5.1 Exterieur

Die Exterieurbewertung erfolgt nach den einheitlichen Bestimmungen und auf Grundlage des durch den Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ) beschlossenen Beurteilungssystems durch den Zuchtleiter oder dessen Beauftragte.

Für Rahmen (R), Form (F), ggf. Bemuskelung (B) oder Euter (E) und ggf. Wolle (W) werden Noten von 1 (sehr schlecht) bis 9 (ausgezeichnet) vergeben (Anlage 4).

3.5.1.1 weibliche Tiere

Die Bewertung weiblicher Tiere (Ziegen) erfolgt in der Regel nach der ersten Ablammung.

Das Mindestalter beträgt 5 Monate bzw. 150 Tage.

Nachbewertungen (immer in **allen** Merkmalen) sind möglich. Sie können mehrfach erfolgen. Im Zuchtbuch wird die jeweils letzte Bewertung mit Angabe der Nummer der Lammung vermerkt.

3.5.1.2 männliche Tiere

Die Exterieurbewertung der männlichen Tiere (Böcke) erfolgt auf Antrag des Tierbesitzers im Rahmen einer Körung.

Die Körung ist die Prüfung, in welche Abteilung des Zuchtbuches ein Bock eingetragen werden kann. Sie wird bei Jungböcken ab einem Alter von 5 Lebensmonaten bzw. 150 Tagen vorgenommen. Die in Anlage 4 und Anlage 5 genannten Ergebnisse der Leistungsprüfung müssen dabei mindestens erreicht werden.

Zur Körung werden nur Böcke zugelassen, deren Eltern in der "Hauptabteilung A" des Zuchtbuches der gleichen Rasse eingetragen sind.

Ausnahmen hiervon sind für Erhaltungsrassen und andere Rassen (Anlage 1b) auf Antrag des Züchters möglich.

Die Körung gilt lebenslang.

Auf Antrag des Züchters sind Nachbewertungen möglich (bei einer Nachbewertung sind **alle** vorgeschriebenen Merkmale zu bewerten).

3.5.2 Fruchtbarkeit

Die Daten zur Fruchtbarkeitsprüfung werden in den Zuchtbetrieben ermittelt. Zur Feststellung der Fruchtbarkeit wird die Ablammmeldung herangezogen. Die Erfassung der Ablammdaten erfolgt durch den Tierbesitzer.

Erfasst wird die Anzahl lebend- und totgeborener Lämmer pro Ablammung, das Erstlammalter und die Zwischenlammzeit.

Zusätzlich erfasst werden kann die Anzahl aufgezogener Lämmer pro Ablammung (Anzahl lebender Lämmer am 42. Lebenstag).

3.5.3 Fleischleistung

Fleischleistungsprüfungen erfolgen, nach den Empfehlungen des Bundesverbandes Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ).

Sie werden als Feldprüfung und können ergänzend als Stationsprüfung oder als Kombination beider Verfahren durchgeführt werden. Die Ermittlung von Fleischleistungsdaten ist für alle Fleischziegenrassen bei beiden Geschlechtern obligatorisch.

Die Beschränkung auf Teilprüfungen (z.B. Ermittlung der täglichen Zunahmen) ist zulässig.

3.5.3.1 Feldprüfung

In der Fleischleistungsprüfung im Feld muss mindestens das Merkmal tägliche Zunahme erfasst werden.

Obligatorisch ist die Eigenleistungsprüfung durch den Tierbesitzer. Sie kann ergänzt werden durch Halbgeschwisterprüfungen.

Zu ermitteln sind die durchschnittlichen Tageszunahmen im Gewichtsabschnitt "Tag nach der Geburt bis zum 40. - 50. Lebenstag".

Dazu werden Alter und Gewicht bei Prüfungsende ermittelt und das Gewicht - abzüglich des Geburtsgewichtes - durch die Anzahl der Lebenstage dividiert.

Ist das Geburtsgewicht nicht ermittelt worden, so wird ein vom BDZ vorgegebenes rassetypisches Geburtsgewicht, unter Berücksichtigung des Geschlechts und des Geburtstyps, zugrunde gelegt (siehe hierzu Anlage 7).

Als erweiterte Prüfung kann zusätzlich die Ultraschallmessung auf Muskel- und Fettdicke mit Feststellung der Bemuskelnungsnote sowie Erfassung des Lebendgewichtes durch Beauftragte der Zuchtleitung bei Übernahme der Kosten durch den Züchter erfolgen.

3.5.3.2 Stationsprüfung

In der Mast- und Schlachtleistungsprüfung auf Station werden die Merkmale tägliche Zunahmen, Futtermittelverwertung, Bemuskelung und Verfettung erfasst.

Die Stationsprüfung kann als Eigenleistungs- und / oder Halbgeschwister- / Nachkommenprüfung analog der Vorgaben für die Schafmast- und Schlachtleistungsprüfung auf Station durchgeführt werden.

3.5.4 Milchleistung

Obligatorisch ist die Milchleistungsprüfung (MLP) für alle Leistungsrassen Milch, siehe Anlage 2.

Die Datenerfassung, Auswertung und Dokumentation erfolgt im Auftrag des HZZV durch den Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. in Zusammenarbeit mit dem VIT Verden.

Die MLP wird nach Anlage 1a der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen sowie gemäß den internationalen Regeln über die Methoden der Milchleistungsprüfung bei Ziegen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (IKLT) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Zusätzlich zur obligatorischen 240-Tage-Leistung werden die Jahres- und die Lebensleistung ausgewiesen.

Es sind möglichst alle in Laktation stehenden Milchziegen eines Betriebes zu prüfen.

Der Auswertungszeitraum der MLP ist alljährlich der 01.10. bis 30.09..

Zwischen der Lammung und dem ersten Prüfdatum der abgelammten Ziegen darf maximal ein Zeitraum von 75 Tagen liegen. In diesem Fall wird die ermittelte Leistung vom Tag nach der Ablammung an gerechnet.

Liegt die Ablammung bei der ersten Kontrolle länger als 75 Tage zurück, so wird die Leistung nur von diesem ersten Prüfdatum an berücksichtigt.

Absicherung der Ergebnisse:

- Die Ergebnisse der MLP werden stichprobenweise durch Nachprüfungen abgesichert.
- Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Einzelprüfungen werden nicht berücksichtigt. Stattdessen wird eine Überbrückungsberechnung oder eine Nachprüfung vorgenommen.
- Ist das fehlerhafte Ergebnis durch Täuschung herbeigeführt worden, wird die Gesamtleistung aberkannt.

3.5.5 Wollleistung

Die Wollleistungsprüfung umfasst die Leistungsmerkmale Ausgeglichenheit, Farbe und Feinheit. Das Ergebnis der Beurteilung erfolgt durch Vergabe einer Note.

Die Scala reicht dabei von 1 (sehr schlecht) über 5 (durchschnittlich) bis 9 (ausgezeichnet).

3.5.6 Nachprüfungen

Findet eine Leistungsprüfung als Besitzerkontrolle statt, werden die Ergebnisse durch den HZZV oder eine von ihm beauftragte Organisation stichprobenweise durch Nachprüfungen abgesichert. Alternativ kann auch das Vier-Augen-Prinzip angewandt werden (Probenentnahme in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes des Hessischen Ziegenzuchtverbandes e.V.).

Die Ergebnisse der Nachprüfungen sind zu dokumentieren und das Ergebnis für die Feststellung der Leistung maßgebend.

3.6 Zuchtwertschätzung

Maßstab für das Leistungsvermögen eines Tieres ist die Zuchtwertschätzung.

Für Rassen mit einer ausreichend großen Datenbasis an Leistungsprüfungsergebnissen wird eine Zuchtwertschätzung nach anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren durchgeführt.

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern dem HZZV unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden ins Zuchtbuch eingetragen und fließen in die Zuchtwertschätzung ein.

Die beauftragte Stelle führt auf Basis der erfassten Merkmale regelmäßig Zuchtwertschätzungen durch (Anlage 6).

Die jeweils neuesten Ergebnisse der Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch dokumentiert.

3.7 Erhaltungszuchtprogramm

Für Rassen, welche in ihrem Bestand bedroht sind, werden Zuchtprogramme aufgelegt, die auf die Erhaltung der genetischen Variabilität sowie die rassetypischen Eigenschaften einer Rasse ausgerichtet sind. Ziel ist die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und hier insbesondere die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen.

Mit Hilfe wirksamer überbetrieblicher Maßnahmen ist die genetische Variation in den Eigenschaften einer Rasse zu erhalten, insbesondere durch

Anwendung computergestützter Anpaarungsempfehlungen zur Vermeidung von Inzucht und Drift

Maßnahmen zur Erhaltung ausreichend vieler Vaterfamilien, die möglichst gleich häufig eingesetzt werden.

Für jede in ihrem Bestand bedrohte Rasse, die von mehreren Züchtervereinigungen betreut wird, koordiniert der BDZ ein gemeinsames Erhaltungszuchtprogramm unter der Federführung des BDZ.

3.8 Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Der BDZ legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler fest. Er hält diese Liste auf dem aktuellen Stand. Eine Änderung dieser Liste erfolgt nur dann, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Die Listen sind Bestandteil der ZBO (Anlage 10).

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und kann auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind nach Vorliegen im Zuchtbuch zu führen und auf der Zuchtbescheinigung anzugeben. Die Entwicklung weiterer Erbfehler wird hinsichtlich ihrer Tierschutzrelevanz und/oder ökonomischen Bedeutung vom BDZ ständig geprüft und entsprechend behandelt.

4 Datennutzung

Der Herdbuchzüchter überträgt dem Hessischen Ziegenzuchtverband e.V. die Wahrnehmung der tierzuchtrelevanten Datenverwendungs- und Datenverfügungsbefugnis zum Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben.

Dazu bevollmächtigt der Züchter den Hessischen Ziegenzuchtverband e.V. ebenfalls, die unter 2.2 genannten Daten, auch wenn sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Hessische Ziegenzuchtverband e.V. wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt der Hessische Ziegenzuchtverband e.V. davon, dass derartige Daten von dritter Stelle erhoben und ermittelt wurden, wird er das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird.

Die Bevollmächtigung des Hessischen Ziegenzuchtverbandes e.V. im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder gestatten dem Hessischen Ziegenzuchtverband e.V. die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn dieser dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zu dem Hessischen Ziegenzuchtverband e.V. als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Hessischen Ziegenzuchtverbandes e.V. gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Bei Austritt des Mitglieds aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Hessischen Ziegenzuchtverband e.V. - nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung - zu erteilen.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder im Vollzug der ZBO

Die enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern und Züchtervereinigung ist die Basis für ein erfolgreiches Zuchtprogramm. Daher verpflichten sich die Mitglieder:

1. Alle Zuchttiere ihres Betriebes ausschließlich in den Zuchtbüchern des Hessischen Ziegenzuchtverbandes e.V. führen zu lassen.
2. Bei allen Herdbuchtieren ihres Mitgliedsbetriebes ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und Bewertungen der Tiere entsprechend den Vorgaben des Hessischen Ziegenzuchtverbandes e.V. und des Tierzuchtrechtes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den von dem Hessischen Ziegenzuchtverband e.V. beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.
3. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst, die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, Exterieurbewertung, genomische Informationen und Zuchtwertschätzungen, **ausschließlich** an den Hessischen Ziegenzuchtverband e.V..
4. Das Mitglied hat alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter, die ihm mit Eintragungen von dem Hessischen Ziegenzuchtverband e.V. oder Beauftragten zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen. Berichtigungen / Ergänzungen sind dem Hessischen Ziegenzuchtverband e.V. unverzüglich mitzuteilen und in der Herdbuchstelle schriftlich oder mit EDV zu dokumentieren.

5. Die für diese Zuchtbuchordnung erforderlichen Unterlagen anforderungsgemäß zu führen und ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren. Das Ende der Mitgliedschaft beendet die Aufbewahrungspflicht.
6. Dem Hessischen Ziegenzuchtverband e.V. den Eigentumswechsel von Tieren anzuzeigen;
7. Gemäß dieser Zuchtbuchordnung alle für Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung erforderlichen Daten zu erheben und dem Hessischen Ziegenzuchtverbandes e.V. zur Verfügung zu stellen. Ggf. auftretende genetische Besonderheiten und Erbfehler sind zu dokumentieren und umgehend an den Hessischen Ziegenzuchtverband e.V. zu melden;
8. In alle für die Zuchtbuchführung erforderlichen Unterlagen auf Anforderung des Hessischen Ziegenzuchtverbandes e.V. Einblick zu gewähren;
9. Die Mitglieder haben das Recht, gegen Entscheidungen des Zuchtverbandes im Vollzug der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogramms Einspruch zu erheben.

6 Inkrafttreten

Die Zuchtbuchordnung wurde am 12. März 2017 von der Mitgliederversammlung des Hessischen Ziegenzuchtverbandes e.V. in Mücke-Atzenhain beschlossen und tritt am 03. August 2017 in Kraft.

Anlage 1a Zuchtbucheinteilung - Leistungsrassen

(auf der Grundlage der Verordnung über Zuchtorganisationen vom 29.04.2009)

Unterteilung des Zuchtbuches	Abteilung	Anforderungen an männliche Tiere	Anforderungen an weibliche Tiere
Hauptabteilung des Zuchtbuches - reinrassige Zuchttiere	A "Herdbuch A"	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen • Ergebnisse der Leistungsprüfung gemäß Zuchtbuchordnung* • Körung mit mindestens Zuchtwertklasse II 	<ul style="list-style-type: none"> • Vater, Großväter und Großmutter väterlicherseits in der Hauptabteilung im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen • Mutter und Großmutter mütterlicherseits im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen • beurteilt mit mindestens Zuchtwertklasse II
	B "Herdbuch B"	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung derselben Rasse eingetragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vater, Großväter und Großmutter väterlicherseits in der Hauptabteilung derselben Rasse eingetragen • Mutter und Großmutter mütterlicherseits im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen
besondere Abteilung im Zuchtbuch - eingetragene Zuchttiere	C "Vorbuch C"	<ul style="list-style-type: none"> • - 	<ul style="list-style-type: none"> • Vater in der Hauptabteilung im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen • Mutter mindestens in der Abteilung "D" der besonderen Abteilung des Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen • beurteilt mit mindestens Zuchtwertklasse II
	D "Vorbuch D"	<ul style="list-style-type: none"> • - 	<ul style="list-style-type: none"> • beurteilt mit mindestens Zuchtwertklasse II

*Durchführung der Leistungsprüfung in Abhängigkeit vom Alter

Anlage 1b Zuchtbucheinteilung - Erhaltungsrassen / andere Rassen

(auf der Grundlage der Verordnung über Zuchtorganisationen vom 29.04.2009)

Unterteilung des Zuchtbuches	Abteilung	Anforderungen an männliche Tiere	Anforderungen an weibliche Tiere
Hauptabteilung des Zuchtbuches - reinrassige Zuchttiere	A "Herdbuch A"	<ul style="list-style-type: none"> Mutter, Großvater mütterlicherseits und Großmütter in der Hauptabteilung im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen Vater und Großvater väterlicherseits im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen Ergebnisse der Leistungsprüfung gemäß Zuchtbuchordnung* Körung mit mindestens Zuchtwertklasse II 	<ul style="list-style-type: none"> Vater, Großväter und Großmutter väterlicherseits in der Hauptabteilung im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen Mutter und Großmutter mütterlicherseits im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen beurteilt mit mindestens Zuchtwertklasse II
	B "Herdbuch B"	<ul style="list-style-type: none"> Mutter, Großvater mütterlicherseits und Großmütter in der Hauptabteilung im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen Vater und Großvater väterlicherseits im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen 	<ul style="list-style-type: none"> Vater, Großväter und Großmutter väterlicherseits in der Hauptabteilung derselben Rasse eingetragen Mutter und Großmutter mütterlicherseits im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen
besondere Abteilung im Zuchtbuch - eingetragene Zuchttiere	C "Vorbuch C"	<ul style="list-style-type: none"> Mutter in der Hauptabteilung im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen Vater mindestens in Abteilung "D" der besonderen Abteilung des Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen Ergebnisse der Leistungsprüfung gemäß Zuchtbuchordnung* Körung mit mindestens Zuchtwertklasse II 	<ul style="list-style-type: none"> Vater in der Hauptabteilung im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen Mutter mindestens in Abteilung "D" der besonderen Abteilung des Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen beurteilt mit mindestens Zuchtwertklasse II
	D "Vorbuch D"	<ul style="list-style-type: none"> Ergebnisse der Leistungsprüfung gemäß Zuchtbuchordnung* Körung mit mindestens Zuchtwertklasse II 	<ul style="list-style-type: none"> beurteilt mit mindestens Zuchtwertklasse II

*Durchführung der Leistungsprüfung in Abhängigkeit vom Alter

Anlage 2 Zuchtpopulation und Zuchtziele

Zuchtpopulation

Zurzeit werden vom Hessischen Ziegenzuchtverband e.V. folgende Rassen züchterisch betreut.

1. Leistungsrassen

Milch

- Bunte Deutsche Edelziege (BDE)
- Saanenziege (SAZ)
- Toggenburger Ziege (TOZ)
- Thüringer Wald Ziege (TWZ)
- Weiße Deutsche Edelziege (WDE)

Fleisch

- Burenziege (BUZ)

Wolle

- -

Zweinutzung

- Anglo Nubier Ziege (ANZ)

2. Erhaltungsrassen / andere Rassen

- Angoraziege (ANZ)
- Appenzeller Ziege (APZ)
- Bündner Strahlenziege (BSZ)
- Holländer Schecke (HSZ)
- Nera Verzasca Ziege (NVZ)
- Pfauenziege (PFZ)
- Pinzgauer Ziege (PIZ)
- Poetevine (POZ)
- Roveziege (RVZ)
- Tauernschecke (TAS)
- Walliser Schwarzhalsziege (WSZ)
- Westafrikanische Zwergziege (WAZ)

3. Äquirassen

- Weiße Deutsche Edelziege = Saanenziege, British Saanenziege
- Bunte Deutsche Edelziege = French Alpine, Gemsfarbige Gebirgsziege, Pinzgauer Ziege

Zuchtziele

Siehe BDZ-Rassezuchtziele, in der aktuellen Fassung veröffentlicht auf der BDZ-Homepage www.ziegen-sind-toll.com

Anlage 3 Erforderliche Leistungsprüfungen

der in Hessen betreuten Rassen

Rasse	Kriterien der äußeren Erscheinung (Exterieur)					Art der Leistungsprüfung			
	Rahmen	Form	Euter	Bemuskelung	Wolle	Fruchtbarkeit	Milchleistung	Fleischleistung	Wolle
Anglo Nubier Ziege (ANZ)	X	X	X*	X*		X	X*	X*	
Angoraziege (AGZ)	X	X			X	X			X
Appenzeller Ziege (APZ)	X	X	X			X	X		
Bündner Strahlenziege (BSZ)	X	X	X*	X*		X	X*	X*	
Bunte Deutsche Edelziege (BDE)	X	X	X			X	X		
Burenziege (BUZ)	X	X		X		X		X	
Holländer Schecke (HSZ)	X	X	X			X	X		
Nera Verzasca Ziege (NVZ)	X	X	X*	X*		X	X*	X*	
Pfauenziege (PFZ)	X	X	X*	X*		X	X*	X*	
Pinzgauer Ziege (PIZ)	X	X	X*	X*		X	X*	X*	
Poetevine (POZ)	X	X	X			X			
Roveziege (RVZ)	X	X	X*	X*		X	X*	X*	
Saanenziege (SAZ)	X	X	X			X	X		
Tauernschecken (TAS)	X	X	X*	X*		X	X*	X*	
Thüringer Wald Ziege (TWZ)	X	X	X			X	X		
Toggenburger Ziege (TOZ)	X	X	X			X	X		
Walliser Schwarzhalsziege (WSZ)	X	X	X*	X*		X	X*	X*	
Weißer Deutsche Edelziege (BDE)	X	X	X			X	X		
Westafrikanische Zwergziege (WAZ)	X	X		X		X		X	

* beide Formen der Leistungsprüfung erfüllen die Mindestanforderungen

Anlage 4 Bewertungsschlüssel und Zuchtwertklassen

Die Bewertung des Exterieurs (äußere Erscheinung) erfolgt nach folgenden Kriterien.

1. Rahmen

- Körperproportionen
- Widerristhöhe
- Länge
- Breite
- Tiefe

2. Form

- Skelett / Gebäude
(Zahnstellung, Hörner, Schulter, Rücken, Becken, Beinstellung vorn/hinten, Hinterbeinwinkelung, Fesseln, Klauen)
- rassetypisch
- Ausdruck
- Harmonie
- Pflegezustand
- bei Böcken Hoden und Zitzenanlage
(Mehrzitzen, Ausprägung)

3. Euter

- Euteraufhängung
- Voreuter
- Hintereuter
- Striche (Platzierung, Ausprägung)

4. Bemuskelung

- Brust
- Rücken
- Keule (innen, außen)

5. Wolle

- Ausgeglichenheit
- Farbe
- Feinheit

Welche der fünf Bewertungskriterien für die einzelnen Rassen zutreffend sind, ist der Aufstellung in Anlage 3 zu entnehmen.

Die fünf Bewertungskriterien werden nach folgendem Notensystem bewertet.

Note	Bewertung	Zuchtwertklasse
9	ausgezeichnet	I
8	sehr gut	I
7	gut	I
6	befriedigend	II
5	durchschnittlich	II
4	ausreichend	III
3	mangelhaft	nicht gekört
2	schlecht	nicht gekört
1	sehr schlecht	nicht gekört

Um in die jeweilige Zuchtwertklasse eingetragen zu werden, müssen die Tiere in allen Einzelkriterien mindestens die den Zuchtwertklassen (ZWKI.) zugeordneten Noten erreichen.

Anlage 5 Mindestanforderungen für die Körung von Böcken

Grundsätzlich gilt:

- Jungböcke müssen am Tag der Körung mindestens 5 Monate bzw. 150 Tage alt sein.

Grundsätzliche Ausschlusskriterien für die Körung von Jungböcken sind:

Alle Rassen

- Über- / Unterbiss
- Hodenanomalien
- Farbfehler

Leistungsrassen

- Mehrzitzen / Formanomalien der Zitzen bei Leistungsrassen Milch
- Mehrzitzen / Formanomalien der Zitzen bei Zweinutzungsrasen Milch / Fleisch,
- Formanomalien der Zitzen bei Burenziegen

Leistungsanforderungen an Leistungsrassen Milch und Zweinutzung Milch / Fleisch:

- Bockmütter müssen bei der 240-Tage-Leistung folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Anglo Nubier Ziege (ANZ)	40 kg Fett und Eiweiß
Bunte Deutsche Edelziege (BDE)	45 kg Fett und Eiweiß
Thüringer Wald Ziege (TWZ)	40 kg Fett und Eiweiß
Toggenburger Ziege (TOZ)	40 kg Fett und Eiweiß
Weißer Deutsche Edelziege (WDE)	45 kg Fett und Eiweiß
- Bockmütter müssen mindestens in ZWKL I eingestuft sein.
- Bockväter müssen in Abteilung "A" der Hauptabteilung des Zuchtbuches der gleichen Rasse / Äquirasse eingetragen und mindestens in ZWKL II eingestuft sein.

Leistungsanforderungen an Leistungsrassen Fleisch:

- Jungböcke der Fleischrasen müssen mindestens eine Nettotageszunahme von 200 g innerhalb der ersten 40 bis 50 Lebenstage vorweisen.
- Bockmütter müssen mindestens in ZWKL I eingestuft sein.
- Bockväter müssen in Abteilung "A" der Hauptabteilung des Zuchtbuches der gleichen Rasse / Äquirasse eingetragen und mindestens in ZWKL II eingestuft sein.

Anlage 6 Zuchtwertschätzung

- Zuchtwerte werden für alle Tiere mit ausreichender Datengrundlage in regelmäßigen Abständen geschätzt.
- Die Zuchtorganisationen regeln durch organisatorische Maßnahmen, die für eine zuverlässige und unverzerrte Schätzung notwendige genetische Verknüpfung und Vergleichbarkeit der Daten über Betriebe, Jahre und andere Umwelteinflüsse.
- Der mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Rechenstelle werden alle erforderlichen Daten aus der Leistungsprüfung sowie die notwendigen Abstammungsinformationen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

1. Verfahren der Zuchtwertschätzung

Die Zuchtwertschätzung wird nach wissenschaftlich anerkannten Verfahren durchgeführt. Heritabilitäten sowie phänotypische und genetische Korrelationen sind populationsspezifisch mit Modellen zu schätzen, die denen der Zuchtwertschätzung entsprechen. Vorkorrekturfaktoren und Populationsparameter sind regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

2. Zielgrößen der Zuchtwertschätzung

Die Zielgrößen der Zuchtwertschätzung richten sich am jeweiligen Marktendprodukt aus.

- 1) Selektionsmerkmale für die Fleischleistung können sein:
 - Gewichtszunahme
 - Futteraufwand
 - Bemuskelung
 - Verfettungsgrad des Schlachtkörpers
- 2) Selektionsmerkmal für die Milchleistung kann sein:
 - Fett- und Eiweiß-kg einer 240-Tage-Leistung
 - bei Kontrollergebnissen mehrerer 240-Tage-Leistungen, der Mittelwert aller Leistungen
- 3) Selektionsmerkmale für die Fitness können sein:
 - Lebensleistung
 - Milchziegen geborene Lämmer, Fett- und Eiweiß-kg
 - Fleischziegen geborene Lämmer
 - Wollziegen erbrachtes Fliesgewicht
 - Produktiver Lebenszeitraum (Lebensjahre mit Leistung)

3. Zuchtwertdefinitionen

- Die Merkmalszuchtwerte sowie der Zuchtwerteil Fleischleistung beziehen sich auf Tiere einer Rasse. Sie werden als Relativzahlen bezogen auf eine definierte Basis und mit einer einheitlichen Standardabweichung angegeben.
- Der Vergleichswert soll sowohl die auf die Prüfungsleistungen einwirkenden Umwelteinflüsse standardisieren als auch den mittleren genetischen Wert der Schätzpopulation beschreiben.
- Beim **Zeitgefährtenvergleich** werden als Vergleichstiere verwendet
 - a) in der Stationsprüfung: mindestens 30 Zeitgefährten
 - b) in der Feldprüfung: mindestens 40 Tiere, die jeweils im selben und/oder vorangegangenen Prüfungsjahren geprüft worden sind.
- Bei einer Schätzung nach dem **BLUP-Verfahren** wird innerhalb Rasse der Durchschnitt der Zuchtwerte der in den letzten drei bis fünf Jahren geborenen Tiere mit mindestens einer Leistung als Basis (100 Punkte) definiert.
Umfasst die Basis weniger als 400 Tiere, können frühere Geburtsjahre hinzugenommen werden. Die Basis wird zu jedem Zuchtwertschätzlauf aktualisiert.
- Einzelne Merkmalszuchtwerte können zu Teilzuchtwerten zusammengefasst werden. Dafür werden sie nach wirtschaftlichen (Zuchtziel der jeweiligen Rasse) und züchterischen (Sicherheit und Beziehung zwischen Merkmalen) Gesichtspunkten gewichtet.
Die Standardabweichung der Relativzuchtwerte wird so eingestellt, dass ein Tier mit einem eine Standardabweichung über dem Mittel liegenden Naturalzuchtwert 120 Punkte erhält.

4. Sicherheit der Zuchtwertschätzung

Die Genauigkeit der Zuchtwertschätzung wird unter Berücksichtigung von Anzahl, Verwandtschaft und Wert der einbezogenen Informationen kalkuliert.

5. Mindestangaben bei der Zuchtwertschätzung

Bei der Veröffentlichung von Zuchtwerten sind abhängig vom Zuchtziel anzugeben

- 1) Anzahl geprüfter Nachkommen / Halbgeschwister aus Stations- oder Feldprüfung
- 2) Zuchtwert Fleisch / Milch / Wolle / Fitness
- 3) Genauigkeit der Zuchtwertschätzung
- 4) Datum der Zuchtwertschätzung

Anlage 7 Rassetypische Geburtsgewichte

Für die Rasse Burenziege gelten zur Zeit folgende rassetypischen Geburtsgewichte.

Einling		Zwilling		Drilling	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
4,5 kg	4,0 kg	4,0 kg	3,5 kg	3,5 kg	3,0 kg

Anlage 8 Fristen für die Übermittlung bzw. Meldung von Daten

Merkmal	Meldefristen
Deckmeldung Züchter	4 Monate nach Bedeckung bzw. Zuteilung des Bocks zur Klasse
Ablammung	maximal 4 Monate nach der Ablammung
40-50-Tagegewicht	10 Wochen nach Feststellung
Abgang / Zugang des Tieres	4 Wochen

Anlage 9 Leistungszeichen und Prämierungen

Ch* Champion auf Bundesschauen

S* Sieger auf Bundesschauen

* prämiert auf Bundesschauen

CH+ Champion auf Landesschauen

S+ Sieger auf Landesschauen

+ prämiert auf Landesschauen

Anlage 10 Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Genetische Besonderheiten

- Hornstatus

Erbfehler

- keine Angaben